zigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommis siabge-

sowie geleiteton dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeitersowie von den internationalen Normen auf deGebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>66</sup> und den Internationalen Menschenrechtspäkten

unter Hinweisauf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen **23** (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 65/102 vom 10. Dezber 2010, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, namentlide von dem Rat auf seiner zwölften Sondertagung am 16. Oktober 2009 verabschiedete Resolution S-12/ft,

sowie unter Hinweisuf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigungles Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebief<sup>9</sup> und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

unter Hinweisauf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

in der Überzeugungdass die Besetzung selbst eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorgeiber die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der fortgesetzten rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich die übermäßige Gewaltanwendung gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelisachBesatzungstruppen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung gefordert hat, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger

kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalemissbesondere im Gazastreifen, verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und